



Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR)
Centre suisse de compétence pour les droits humains (CSDH)
Centro svizzero di competenza per i diritti umani (CSDU)
Swiss Centre of Expertise in Human Rights (SCHR)

Themenbereich Polizei und Justiz

Update „Freiheitsentzug“

Juli – Mitte Oktober 2013

International

UNO

WHO- und UNODC-Veröffentlichung: „[Good governance for prison health in the 21st century. A policy brief on the organization of prison health](#)“

WHO und UNODC rufen die Staaten zu Reformen im Bereich der Gesundheit im Gefängnis auf

- Wichtigste Schlussfolgerungen:
 - Die Gesundheit und das Wohlergehen von inhaftierten Personen ist eine vollumfängliche staatliche Verantwortlichkeit.
 - Um die Gesundheit von inhaftierten Personen am wirksamsten zu schützen, sollen Gesundheitsministerien (bzw. -departemente) Gesundheitsversorgungsdienste in Gefängnissen erbringen und sich für gesunde Haftbedingungen einsetzen.
- Veröffentlichung am *WHO EURO Network Meeting on Prisons and Health* Mitte Oktober 2013 in London.

Zusätzliche Links: ---

Schlagwörter: WHO; UNODC; Gesundheit in Haft; Good Governance

UN-Sonderberichterstatter über Folter: Überprüfung der „Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen“

Zwischenbericht des UN-Sonderberichterstatter über Folter, Ziff. 21 ff. ([UN-Doc. A/68/295](#))

- Die „Standard Minimum Rules for the Treatment of Prisoners“ aus dem Jahr 1955 gehören zu den wichtigsten Soft-Law Instrumenten bei der Interpretation der Rechte von Inhaftierten und werden zurzeit von einer zwischenstaatlichen Expertengruppe überprüft.
- Der Sonderberichterstatter nimmt in seinem Zwischenbericht Stellung zu ausgewählten Bereichen – u.a. Gesundheitsdienst, Disziplinarsanktionen, Einzelhaft, Untersuchungspflicht des Staates, Schutz und besondere Bedürfnisse von verletzlichen Gruppen, Zugang zu Rechtsbeistand, Beschwerden und unabhängige Aufsicht sowie Ausbildung des Personals – und legt verschiedene verfahrensrechtliche Grundsätze aus Sicht des Verbotes der Folter und anderer Misshandlungen dar, welche in allen Fällen eines Freiheitsentzuges im Minimum eingehalten werden sollten.

Zusätzliche Links: [Homepage des UN-Sonderberichterstatters über Folter](#)

Schlagwörter: UN-Sonderberichterstatter Folter; Standard Minimum Rules; Gesundheit in Haft; Disziplinarsanktionen; Einzelhaft; Rechtsschutz



EGMR

Urteil Grosse Kammer [Vinter and Others v. UK](#) vom 9. Juli 2013 (Nr. 66069/09, 130/10 und 3896/10)

Ein nicht reduzierbarer lebenslanger Freiheitsentzug verletzt Art. 3 EMRK

- Die Anordnung eines lebenslangen Freiheitsentzuges stellt keine Verletzung von Art. 3 EMRK dar, solange dieser de facto und de jure reduzierbar bleibt.
- Um mit Art. 3 EMRK vereinbar zu sein, muss daher bei einem lebenslänglichen Freiheitsentzug sowohl die Möglichkeit einer Überprüfung als auch die Aussicht auf Entlassung gegeben sein.
- An diesen Grundsätzen ist auch die lebenslängliche Verwahrung gemäss Art. 64c StGB zu messen. Ob sie den Anforderungen von Art. 3 EMRK entspricht, ist fraglich, lässt sich aber nicht abschliessend beurteilen.
- Eine Verletzung von Art. 3 EMRK aufgrund fehlender Aussicht auf Entlassung kann bereits im Zeitpunkt der Verurteilung zu einer nicht reduzierbaren lebenslangen Strafe oder Massnahme geltend gemacht werden.

Zusätzliche Links: [Zusammenfassung SKMR-NL](#); [EGMR-Urteil Grosse Kammer \(fr\)](#); [Pressemitteilung EGMR \(en\)](#); [Pressemitteilung EGMR \(fr\)](#)

Schlagwörter: *EGMR; Vereinigtes Königreich; EMRK 3; EMRK 5; StGB 64c; lebenslanger Freiheitsentzug; Verwahrung; bedingte Entlassung; CPT-Bericht CH2008*

Urteil [Horshill v. Greece](#) vom 1. August 2013 (Nr. 70427/11)

Inhaftierung eines Asylsuchenden in einer griechischen Polizeistation stellt eine erniedrigende Behandlung i.S.v. Art. 3 EMRK dar

- Der sudanesischer Beschwerdeführer, der ausgeschafft werden sollte, wurde nach seinem Asylantrag während 15 Tagen in zwei Polizeistationen inhaftiert.
- Während vier Tagen war die Polizeistation überbelegt; in einer der Polizeistationen wurde der Beschwerdeführer im Untergeschoss ohne natürliches Licht untergebracht; in keiner der Polizeistationen gab es an die Zelle angrenzende Duschen und die Inhaftierten konnten nicht draussen spazieren gehen oder an körperlicher Beschäftigung teilnehmen.
- Verletzung von Art. 3 EMRK, da eine Polizeistation kein geeigneter Ort für Personen, welche auf die Anwendung einer Administrativmassnahme warten, ist. Auch CPT hatte dies bereits kritisiert und das griechische Recht verbietet die Inhaftierung von angeklagten und verurteilten Personen, ausser wenn dies absolut notwendig ist bis zu ihrem Transfer in ein Gefängnis.
- Verneinung einer willkürlichen Inhaftierung: Inhaftierung von Asylsuchenden u.a. möglich zur Abklärung der Identität und Entlassung erfolgte nach kurzer Zeit. Keine Verletzung von Art. 5 Abs. 1 EMRK.

Zusätzliche Links: [Pressemitteilung EGMR \(en\)](#); [Pressemitteilung EGMR \(fr\)](#)

Schlagwörter: *EGMR; Griechenland; EMRK 3; EMRK 5; Asylsuchende; Polizeistation*

Entscheidung [Robineau v. France](#) vom 3. September 2013 (Nr. 58497/11)

Suizid während Polizeigewahrsam: Keine Verletzung der staatlichen Schutzpflichten

- Unzulässige Beschwerde.
- Die getroffenen Vorkehrungen genügten, da die Behörden von keinem besonderen Risiko wussten oder hätten wissen müssen.

Zusätzliche Links: [Pressemitteilung EGMR \(en\)](#); [Pressemitteilung EGMR \(fr\)](#)

Schlagwörter: *EGMR; Frankreich; EMRK 2; Suizid; Schutzpflichten*



Entscheid [Helander v. Finland](#) vom 10. September 2013 (Nr. 10410/10)

Nichtweiterleitung von anwaltlichen Emails durch die Vollzugseinrichtung gerechtfertigt

- Unzulässige Beschwerde.
- Nichtweiterleitung von Emails zwischen dem Inhaftierten und seinem Anwalt durch die Vollzugseinrichtung gerechtfertigt, wenn andere Kommunikationsmittel bestehen, namentlich per Briefverkehr, Telefon und persönlichen Besuchen.
- Die Vollzugseinrichtung hatte dem Anwalt sofort mitgeteilt, dass sie die von ihm an den Inhaftierten gerichteten Email nicht weiterleiten würden.
- Zudem könnte die Anwalt-Klienten Vertraulichkeit nicht gewährleistet werden.

Zusätzliche Links: [Pressemitteilung EGMR \(en\)](#); [Pressemitteilung EGMR \(fr\)](#)

Schlagwörter: *EGMR; Finnland; EMRK 8; Kontakt zur Aussenwelt; Korrespondenz*

Urteil [Dembele c. Suisse](#) vom 24. September 2013 (Nr. 74010/11)

Unverhältnismässige Gewaltanwendung bei Polizeikontrolle und ungenügende Untersuchung

- Erstmalige Verurteilung der Schweiz wegen einer Verletzung von Art. 3 EMRK.
- Die im Rahmen einer Polizeikontrolle angewandte Gewalt war unverhältnismässig.
- Keine genügende und effektive Untersuchung der Vorwürfe des Beschwerdeführers durch die Behörden.
- Von der Polizeikontrolle bis zur Einstellung des Verfahrens vergingen über fünf Jahre: ungerechtfertigte Verzögerung der Untersuchung.
- Bei der Wiederaufnahme des Verfahrens nach einem ersten bundesgerichtlichen Entscheid wurden zwar die Aussagen von Kronzeugen berücksichtigt, aber weitere Aspekte blieben weiterhin unberücksichtigt.
- Abweichende Meinung von Richterin Keller: Die Schlussfolgerung, dass die Polizeibeamten den Beschwerdeführer mit „extremer Brutalität“ behandelt hätten, lässt sich nicht genügend stützen. Die Behörden haben eine plausible Erklärung für den Ursprung der Verletzung geliefert. Die Polizisten hatten nicht wissen können, ob der Beschwerdeführer bewaffnet war; folglich handelten die Polizisten angemessen und verhältnismässig. Die Dauer des ersten Beschwerdeverfahrens ans Bundesgericht aufgrund dessen die Untersuchung wieder aufgenommen wurde, kann nicht zur Gesamtzeit bei der Beurteilung einer verfahrensrechtlichen Verletzung von Art. 3 EMRK hinzugezählt werden.

Zusätzliche Links: [Zusammenfassung SKMR-NL](#)

Schlagwörter: *EGMR; EMRK 3; Untersuchungspflicht; Polizeigewalt; Verhältnismässigkeit; Verfahrensgarantien*

Urteil [Yuriy Illarionovich Shchokin v. Ukraine](#) vom 3. Oktober 2013 (Nr. 4299/03)

Fehlende effektive Untersuchung eines durch Folter getöteten Inhaftierten

- Der Sohn des Beschwerdeführers starb aufgrund von Folterhandlungen durch Mitinhaftierte unter möglicher Beteiligung eines Strafvollzugsbeamten.
- Die ukrainischen Behörden hatten den in ihrem Gewahrsam stehenden Inhaftierten nicht genügend geschützt und keine genügende Untersuchung geführt.

Zusätzliche Links: [Pressemitteilung EGM \(en\)](#); [Pressemitteilung EGMR \(fr\)](#)

Schlagwörter: *EGMR; Ukraine; EMRK 2; EMRK 3; Schutzpflichten; Untersuchungspflicht*



CPT

Veröffentlichung [Bericht Grossbritannien Zwangsweise Rückführung auf dem Luftweg](#) am 18. Juli 2013

Monitoring vom 22. – 24. Oktober 2012

- Begleitung eines Charterfluges von London nach Colombo (Sri Lanka).
- Das CPT kommt zum Schluss, dass „each stage of the preparation of the removal process was carefully planned and organised, staff were well briefed, and every effort was made for the removal to be carried out in a humane way“.
- Empfehlungen machte das CPT in Bezug auf den Einsatz von Zwang durch Begleitpersonen, die Begleitung durch einen Arzt und die Notwendigkeit einer Bestätigung, dass die auszuschieffende Person „flugfähig“ ist.

Zusätzliche Links: ---

Schlagwörter: CPT; Vereinigtes Königreich; Staatenbericht; Zwangsausschaffung

Ministerkomitee des Europarates

National

Bundesgericht: Urteile

[BGer 6B 182/2013](#) vom 18. Juli 2013 (zur Publikation vorgesehen)

Arbeitspflicht von Inhaftierten im Rentenalter

- Gemäss Bundesgericht lässt sich das Rechtsinstitut der Altersrente nicht auf das System des Straf- und Massnahmenvollzugs übertragen. Die Arbeitspflicht im Straf- und Massnahmenvollzug besteht unabhängig vom Alter.
- Angesichts einer zunehmenden Anzahl betagter Inhaftierter in der Schweiz bleibt die Frage nach der Ausgestaltung der Arbeitspflicht dieser Kategorie von Inhaftierten weitgehend unbeantwortet.
- Die Arbeitspflicht im Straf- und Massnahmenvollzug besteht unabhängig vom Alter: bei jüngeren Personen steht Resozialisierung im Vordergrund; bei älteren Personen kommt der besonderen Fürsorgepflicht und dem Entgegenwirkungsprinzip (gegen schädliche Folgen des Freiheitsentzuges) Vorrang zu.
- Arbeitspflicht ist geeignet, erforderlich und grundsätzlich zumutbar, um die im Alter überwiegenden Vollzugsgrundsätze (Anstaltsordnung, Vermeidung von Haftschäden, Strukturierung) zu gewährleisten.
- Alternative Beschäftigungsmöglichkeiten sind nicht geeignet zur Erfüllung der Vollzugsgrundsätze.
- Da Arbeitspflicht der Erfüllung der Vollzugsgrundsätze dient, stellt sie keine (zusätzliche) Bestrafung dar.

Zusätzliche Links: [Zusammenfassung SKMR-NL](#)

Schlagwörter: Bundesgericht; Zürich; EMRK 4 II; BV 10 II; StGB 75; StGB 81 I; StGB 90 III; Verwahrung; Arbeitspflicht; AHV; Rentner; Vollzugsgrundsätze; persönliche Freiheit; Zwangs- und Pflichtarbeit



BGer 6B 109/2013 vom 19. Juli 2013

Unverhältnismässige Aufrechterhaltung einer Verwahrung

- Verhältnismässigkeitsgrundsatz gilt sowohl bei der Anordnung von Massnahmen als auch bei den Folgeentscheidungen.
- Bei langandauernder Unterbringung gewinnt der Freiheitsanspruch des Eingewiesenen zunehmend an Gewicht gegenüber Sicherheitsbelangen der Allgemeinheit.
- Was im Sinne von Art. 64 StGB relevante schwere Straftaten sind, unterliegt mit zunehmender Dauer des Freiheitsentzuges einer Bewertungsanpassung.
- Ungewöhnlich lange Verwahrung (über 20 Jahre) im Vergleich zum Freiheitsentzug (21 Monate).
- Eingriff in Freiheitsrechte wiegt äusserst schwer, insb. da der Inhaftierte schon 76 Jahre alt ist.
- Bisher verübte und zu erwartende Straftaten sind mässig schwer: sie reichen zwar zur Anordnung einer Verwahrung aus, wiegen aber nicht schwer genug, um die Weiterführung des Freiheitsentzuges auch nach 20 Jahren noch zu rechtfertigen.
- Unverändert hohe Rückfallgefahr würde an sich zu einer ungünstigen Rückfallprognose führen, aber die Rückfallgefahr kann mit geeigneten Vorkehrungen derart reduziert werden, dass die Verübung einer Straftat durch den 76 Jahre alten Beschwerdeführer nicht mehr wahrscheinlich erscheint (z.B. durch Entlassung in ein betreutes Wohnheim).
- Auch der Druck einer Rückversetzung minimiert die Rückfallgefahr.
- Folge: „Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit gebietet, dass der Beschwerdeführer bei engmaschiger Kontrolle und Überwachung bedingt in die Freiheit zu entlassen ist.“
- Zudem: Verletzung des Beschleunigungsgebots da Verfahrensdauer 30 Monate.

Zusätzliche Links: ---

Schlagwörter: *Bundesgericht; Graubünden; EMRK 5 IV; Verwahrung; bedingte Entlassung; Verhältnismässigkeit; Beschleunigungsgebot*

BGer 1B 771/2012 vom 20. August 2013

Ungenügende Untersuchung durch den Staat eines Misshandlungsvorwurfes beim Einsatz von Arzneimitteln auf einem Ausschaffungsflug

- Vorwurf der unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung während eines Level-4-Ausschaffungsfluges. Im Besonderen ging es um den Einsatz von Medikamenten in der Form einer verabreichten Beruhigungsspritze.
- Der Einsatz solcher Arzneimittel darf nur gestützt auf eine medizinische Indikation erfolgen ([Art. 24 f. ZAG](#)).
- Aufgrund der Plausibilität der Behauptungen des Beschwerdeführers und der Tatsache, dass dieser sich in staatlichem Gewahrsam befand, ist es am Staat das Nichtvorhandensein einer Misshandlung zu beweisen.
- Der Kanton Genf ist seiner aus Art. 3 EMRK fliessenden Pflicht zu einer prompten, vertieften und wirksamen Untersuchung ungenügend nachgekommen. So wurden weder der involvierte Arzt noch die unabhängige Beobachterin des Ausschaffungsfluges angehört, obwohl unterschiedliche Versionen zum Fall vorlagen, und bis zum Nichteintretensentscheid verging fast ein Jahr.

Zusätzliche Links: ---

Schlagwörter: *Bundesgericht; Genf; EMRK 3; ZAG 24; ZAG 25; Zwangsausschaffung; Zwangsmittel; Zwangsmediation; Verfahrensgarantien; Untersuchungspflicht*

Bundesverwaltungsgericht: Urteile



Bundesversammlung: Parlamentarische Vorstösse

13.3427 – Motion Daniel Jositsch (eingereicht am 12.06.2013)

Einheitliche Bestimmungen zum Strafvollzug bei gefährlichen Tätern

- Eingereichter Text
Der Bundesrat wird beauftragt, eine Vorlage zur einheitlichen Regelung des Strafvollzugs bei gefährlichen Straftätern auszuarbeiten.
- Stellungnahme des BR vom 28.08.2013 (Auszug): 2014 wird der Bundesrat einen Bericht in Beantwortung des Postulates Amherd 11.4072, "Überprüfung des Straf- und Massnahmenvollzuges in der Schweiz", vorlegen. In diesem Bericht werden die gesetzlichen Vorgaben auf den Ebenen Bund und Kantone sowie die Verpflichtungen aus internationalen Übereinkommen dargestellt. [...] Es soll nun zunächst der Bericht abgewartet und erst im Lichte der Ergebnisse eine Auslegeordnung vorgenommen werden, wie weiter vorzugehen ist. Dem Bericht soll nicht vorgegriffen werden, weshalb die Motion abzulehnen ist.
- Stand: erledigt (Ablehnung NR 27.09.2013).

Zusätzliche Links: ---

Schlagwörter: *Strafvollzugsrecht; Gesetzesänderung; Gefährlichkeit*

13.3761 – Motion Céline Amaudruz (eingereicht am 23.09.2013)

Verurteilte Straftäter nach Vollzug ihrer Strafe weiter unter Beobachtung halten

- Eingereichter Text
Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament eine Änderung des Strafgesetzbuches zu unterbreiten, die vorsieht, dass Personen, die rechtskräftig wegen Mordes, vorsätzlicher Tötung, Vergewaltigung, sexueller Handlungen mit Kindern oder anderer vom Bundesrat als schwer erachteter Straftaten verurteilt wurden, dazu verpflichtet werden, nach Vollzug ihrer Strafe oder Massnahme über eine Dauer entsprechend der verhängten Strafe oder Massnahme in regelmässigen Abständen bei der zuständigen Strafvollzugsbehörde vorstellig zu werden. Die Behörde soll die Gefährlichkeit der jeweiligen Person für die Gesellschaft beurteilen und gegebenenfalls notwendige Massnahmen anordnen.
- Stand: im Plenum noch nicht behandelt.

Zusätzliche Links: ---

Schlagwörter: *Strafvollzugsrecht; Gefährlichkeit; Entlassung; Gesetzesänderung*

13.3763 – Motion Céline Amaudruz (eingereicht am 23.09.2013)

Keine bedingten Entlassungen bei schweren Straftaten

- Eingereichter Text
Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament eine Änderung des Strafgesetzbuches zu unterbreiten, die vorsieht, dass Personen, die rechtskräftig wegen Mordes, vorsätzlicher Tötung, Vergewaltigung, sexueller Handlungen mit Kindern oder anderer vom Bundesrat als schwer erachteter Straftaten verurteilt wurden, nicht mehr bedingt entlassen werden können.
- Stand: im Plenum noch nicht behandelt.

Zusätzliche Links: ---

Schlagwörter: *Strafvollzugsrecht; bedingte Entlassung; Gesetzesänderung*



13.453 – Parlamentarische Initiative Verena Herzog (eingereicht am 26.09.2013)

Konsequenterer Verwahrungen statt zu viele und zu teure Therapieprogramme

- Eingereichter Text
Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:
Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe b StGB und Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe b StGB sind wie folgt zu ändern:
Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe b StGB
1 Ist der Täter psychisch schwer gestört, so kann das Gericht eine stationäre Behandlung anordnen, wenn:
b mit erheblicher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang stehender Taten begegnen.
Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe b StGB: (...) und die Anordnung einer Massnahme nach Artikel 59 nicht zulässig ist.
- Stand: im Plenum noch nicht behandelt.

Zusätzliche Links: ---

Schlagwörter: Gesetzesänderung; Verwahrung; stationäre Massnahme; Therapierbarkeit; StGB 59; StGB 64

13.463 – Parlamentarische Initiative Natatlie Rickli (eingereicht am 27.09.2013)

Verwahrung bei rückfälligen Tätern

- Eingereichter Text
Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:
Es sei in Artikel 64 Absatz 1 StGB zu ergänzen, dass das Gericht die Verwahrung anordnet, wenn der Täter ... beeinträchtigen wollte, und wenn:
Der Täter bereits einmal wegen Mordes, vorsätzlicher Tötung, schwerer Körperverletzung oder Vergewaltigung rechtskräftig verurteilt worden ist.
- Stand: im Plenum noch nicht behandelt.

Zusätzliche Links: ---

Schlagwörter: Strafvollzugsrecht; Verwahrung; Rückfallgefahr; Gesetzesänderung; StGB 64 I

13.462 – Parlamentarische Initiative Natatlie Rickli (eingereicht am 27.09.2013)

Bedingte Entlassungen aus der Verwahrung nur bei praktischer Sicherheit

- Eingereichter Text
Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:
In Artikel 64a Absatz 1 StGB ist der erste Satz wie folgt zu ändern:
Der Täter darf aus der Verwahrung erst bedingt entlassen werden, wenn praktisch sicher ist, dass er sich in der Freiheit bewährt.
- Stand: im Plenum noch nicht behandelt

Zusätzliche Links: ---

Schlagwörter: Strafvollzugsrecht; Verwahrung; bedingte Entlassung; Gesetzesänderung; StGB 64a I



13.3978 – Postulat Natatlie Rickli (eingereicht am 27.09.2013)

Bericht über die Verwahrungspraxis in der Schweiz

- Eingereichter Text
Der Bundesrat wird beauftragt, einen Bericht über die Verwahrungspraxis in der Schweiz zu erstellen. Der Bericht soll in erster Linie die Entwicklung der Verwahrungspraxis seit 2007, die Anzahl der Verwahrten und Verschiebungen innerhalb der Artikel 64, 64 1bis und Therapien nach Artikel 59 aufgeteilt nach Jahr und Kantonen aufzeigen.
Im Weiteren soll der Bericht folgende Fragen beantworten (aufgeteilt nach Kantonen und Jahr):
 1. Verweildauer in Artikel 59 und 64?
 2. Wie viele Täter werden in geschlossenen Einrichtungen, wie viele im offenen/geschlossenen Massnahmenvollzug, und wie viele in psychiatrischen Kliniken betreut?
 3. Wie viele Täter wurden nach Artikel 64a bedingt entlassen?
 4. Wie viele Täter wurden nach Artikel 59 bedingt entlassen?
 5. Wie viele Verwahrte wurden nach Artikel 64 Absatz 3 bereits während des Freiheitsentzugs bedingt entlassen?
 6. Wie viele Täter wurden nach der bedingten Entlassung nach Artikel 59 und 64a straffällig?
 7. Für wie viele Verwahrte nach Artikel 64 gab es seit 2007 Ausgänge, humanitäre Ausgänge und Hafturlaube?
 8. Gab es dabei Zwischenfälle in Form von Entweichungen oder Verletzungen von Polizisten oder Therapeuten?
 - Stand: im Plenum noch nicht behandelt

Zusätzliche Links: ---

Schlagwörter: *Bericht; Verwahrung; StGB 59; StGB 64; bedingte Entlassung*

Kantonal

Kantone: Gesetzgebung

Kanton Jura: Annahme des Gesetzesprojekts „Loi sur les établissements de détention“ (RSJU 342.1)

Neue Regelung der Zwangsernährung bei hungerstreikenden Inhaftierten

- Der Kanton Jura hat am 2. Oktober 2013 ein Haftanstalten-Gesetz angenommen, welches auch eine Bestimmung zur Zwangsernährung von hungerstreikenden Inhaftierten enthält (Art. 40). Vormalig gab es nur eine Verordnung zu den Haftanstalten.
- Die Regelung lehnt sich an diejenige des Kantons Neuenburg an.
- Wortlaut:
„Art. 40¹ L'agent de détention informe le médecin, l'autorité d'écrou, le directeur et le Service juridique lorsqu'un détenu refuse de se nourrir ou de boire.
² Il organise une visite médicale.
³ Malgré le refus du détenu, l'agent de détention lui offre les repas au sens de l'article 29 et un accès permanent à la boisson.
⁴ Le Département peut ordonner une alimentation forcée sur préavis et sous la conduite d'un médecin, pour autant que la personne concernée soit en danger de mort ou coure un danger grave. Il prend préalablement l'avis de l'autorité d'écrou. La mesure doit se conformer au principe de la proportionnalité.“

Zusätzliche Links: [Artikel Hungerstreik SKMR-NL](#)

Schlagwörter: *Kantone; Jura; Gesetzesänderung; Hungerstreik; Zwangsernährung*



Kantone: Rechtsprechung

Verschiedenes

Neuschaffung eines Fachrates für Gesundheitsfragen im Justizvollzug

KKJPD und GDK haben einen Fachrat für Gesundheitsfragen im Justizvollzug gegründet

- Der Fachrat ist eine nationale Plattform für Gesundheitsfragen im Gefängnisbereich. Administrativ ist er dem Schweizerischen Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal (SAZ) in Freiburg angegliedert.
- Soz. Folgeprojekt des vom Bundesamt für Gesundheit finanzierten Projekts „Bekämpfung von Infektionskrankheiten in Gefängnissen“ (BIG).
- Zusammensetzung des interdisziplinären Fachrates: Vertreter der Kantone und des Bundes von Gesundheit und Justiz.
 - Präsidentin: Bidisha Chatterjee
 - Sekretär: Daniel Kauer
- Projektphasen
 - 2013: Gründung
 - 2014-2015: Pilotprojekt
 - Evaluation
 - 2016: Einrichtung einer festen Institution

Zusätzliche Links: ---

Schlagwörter: *Gesundheit in Haft; KKJPD; GDK*